Verband für
Gebärdensprachkultur
Köln und
Umland e.V.

Nicht ohne uns,
Nicht über uns,
Wir sind mittendrin

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

§ 1 GESAMT- UND EINZELGESCHÄFTSFÜHRUNG

- Der/die Vorsitzende/r sowie der/die Vizevorsitzende/r für Finanzen (im Verhinderungsfall von einer der beiden Vorsitzende/r ist der/die Vizevorsitzende/r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) ist gemäß § 9 der Satzung des Verbandes für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e.V. (= VGKU) allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt; jedes weitere Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des VGKU berechtigt.
- Unbeschadet dieser Vertretungsberechtigung führt jedes Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Verbandes nach einheitlichen Zielsetzungen und auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist aber verpflichtet, die auf Einzelaufgaben bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Verbandes unterzuordnen.
- Unbeschadet ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten werden alle Vorstandsmitglieder alle für die Verbandstätigkeit entscheidenden Entwicklungen verfolgen, um jederzeit auf zweckmäßige Reaktionen des Vorstandes hinwirken zu können.

§ 3 KOORDINIERUNG DURCH DEN/DIE VORSITZENDE (N)

- Die Vorstandsmitglieder unterrichten den/die Vorsitzende(n) laufend über alle wesentlichen Vorgänge, sowie unverzüglich bei wesentlichen Problemen. Der/die Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Verbands. Er/sie schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind oder er/sie es für sinnvoll erachtet.

§ 4 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

- Der/die Geschäftsführer/in wird durch Beschluss des Vorstandes lt. Satzung § 16 im VGKU regeln, berufen und entlassen.
- Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Verbandes nach wirtschaftlichen Grundsätzen und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes, der Satzung des VGKU, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung, und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.
- Der Vorstand des VGKU ist gegenüber dem/der Geschäftsführer/in im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weisungsbefugt.

§ 5 ERWEITERE BZW. PROJEKTBEZOGENE HANDLUNG

- Lt. Satzung § 9, Absatz 5 des VGKU ist der Vorstand berechtigt, das Projekt einschl. Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/Innen zu handeln und zu regeln, soweit dieses in finanziellen Rahmen durch die Fremdfinanzierung zur Wahrnehmung und zum Interesse des Verbandes zulässt.
- Der Vorstand des VGKU ist ebenfalls ermächtigt, wenn in der Geschäftsordnung im § 5, Absatz 1 vorhanden ist, externer Steuerberater oder ähnliche zu beauftragen, um die steuerrechtlichen Abwicklungen bzw. Lohnbuchhaltungen zu übertragen.
- Der Vorstand des VGKU ist gegenüber dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in im Rahmen seines Aufsichtsrechtes weisungsbefugt.

§ 6 SITZUNGEN

- Vorstandssitzungen finden monatlich (außer den Sommerferien) eines jeden Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf Bitten eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Die Bitte soll begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen. Diese Bitte kann über E-Mail, schriftlichen Antrag per Post oder per elektronische Kommunikationsmittel erfolgen.
- Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn der monatlichen Sitzungen des Monats für den laufenden Monat bzw. Jahr fest.
- Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Benachrichtigung vorgelegt werden.

§ 7 ERWEITERE SITZUNGEN

- Erweitere Vorstandssitzungen versteht man auch, dass bei dieser Sitzung auch die Vorstandsmitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervereine teilnehmen dürfen. Sie finden 2- bis 4-mal jährlich statt.
- Die Vorstandsmitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervereine können auch die Beschluss- und Beratungsgegenstände dem Vorstand des VGKU schriftlich Mitteilung benennen.

§ 8 TAGESORDNUNG

- Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit den Vizevorsitzenden aufgestellt.
- Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 2 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 1 Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
- In Ausnahmefällen können auch während der Sitzung wichtige Angelegenheit ergänzt werden.

§ 9 VERTRAULICHKEIT/ÖFFENTLICHKEIT

- Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Hat der VGKU einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der nicht Mitglied im Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandsitzungen teil.
- Der Vorstand kann auch einen hauptamtlichen Mitarbeiter anordnen, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10 SITZUNGSLEITUNG

- Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der Vizevorsitzende für Finanzen die Sitzung.

§ 11 BERATUNGS- UND BESCHLUSSGEGENSTÄNDE

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen w erden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 13 NIEDERSCHRIFT

- Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung, erweiterten Vorstandssitzung bzw. Abteilungssitzungen ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb von 5 Tagen zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich bzw. bis zum nächsten Sitzungstermin Einwendung erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden bzw. im Protokoll ergänzt. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 14 INKRAFTTRETEN

- Diese Geschäftsordnung des Vorstandes wurde von der Vorstandssitzung am 8. Januar 2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.